

Tiefgreifendste Änderung des Sanierungsrechts seit über 20 Jahren geplant

VORSCHLAG DES BUNDEJUSTIZMINISTERIUMS VOM 19. SEPTEMBER 2020 – ENTWURF EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTS

Executive Summary

- Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 schlägt der Referentenentwurf einen neuen Rechtsrahmen vor, mit dem Sanierungskonzepte für Unternehmen auch gegen den Willen einzelner Gläubiger durchgesetzt werden können. Der Entwurf soll bereits zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.
- Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane sollen zukünftig persönlich haften, wenn sie in der Unternehmenskrise Gläubigerinteressen verletzen.
- Die Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren soll Gläubigerinteressen zukünftig stärker berücksichtigen.
- Die Prüfung, ob eine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt, soll gelockert werden, indem der Prognosezeitraum verkürzt und die Antragsfrist verlängert wird.

Neues Restrukturierungsinstrument kurz vor der Umsetzung

Am 19. September 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz („BMJV“) einen Referentenentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts. Dessen Kernstück ist der sogenannte Restrukturierungsplan: Dieses neue Restrukturierungsinstrument soll außerhalb des gerichtlichen Insolvenzverfahrens eine Sanierung auch gegen den Willen einzelner Gläubiger ermöglichen. Das neue Gesetz trägt den vorläufigen Titel „Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz – StaRUG“.

Mit dem Entwurf wird einerseits die sogenannten EU-Restrukturierungsrichtlinie (Richtlinie 2019/1023 vom

20. Juni 2019) umgesetzt. Andererseits sollen auch der Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren erschwert werden. Für Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane in Unternehmen werden die persönlichen Haftungsschrauben in der Krise noch weiter angezogen.



Aber auch die Folgen der COVID-19-Pandemie gaben im Referentenentwurf Anlass, Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht (insbesondere im Bereich der Überschuldung und der dabei erforderlichen Insolvenzantragspflicht) an die durch die Krise geprägte Sondersituation vorzunehmen.

Unternehmenssanierung vor Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie

Für Unternehmenssanierungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens fehlt es bislang an einem verbindlichen Rechtsrahmen. Daher sind solche außergerichtlichen Sanierungen immer von der Mitwirkungsbereitschaft der Gläubiger abhängig. Verweigern sogenannte „Akkordstörer“ aus Einzelinteressen ihre Mitwirkung, bleibt oft nur der Gang ins Insolvenzverfahren. Zwar kommt grundsätzlich in Betracht, einen solchen Gläubiger bevorzugt abzu-



finden. Dies sorgt jedoch für zusätzlichen Finanzierungsbedarf, den die übrigen Gläubiger nur selten abdecken wollen, während der Schuldner und seine Gesellschafter dazu oftmals nicht in der Lage sind. Als „Mittel der Wahl“ bleibt dann die Eigenverwaltung „mit Schutzschirm“. Dennoch bemängeln Experten schon seit langem, dass im deutschen Recht ein wichtiges Restrukturierungsinstrument im Werkzeugkasten der Sanierer fehlt: Ein Sanierungsplan, der ohne Einleitung eines Insolvenzverfahrens per Mehrheitsbeschluss auch gegen den Willen von Akkordstörern erlassen werden kann.

Einführung des „Restrukturierungsplans“

Mit dem StaRUG soll diese Lücke geschlossen werden. Unternehmen, die drohend zahlungsunfähig, aber noch nicht insolvenzantragspflichtig sind, können – nach einer Anzeige bei Gericht – einen Restrukturierungsplan erarbeiten und ihren Gläubigern und Anteilseignern mit einer Zustimmungsfrist von mindestens 14 Tagen vorlegen (§ 21 StaRUG). Der Plan muss, ähnlich wie der Insolvenzplan, einen darstellenden und einen gestaltenden Teil enthalten. Der gestaltende Teil kann dabei sowohl Altverbindlichkeiten als auch gesellschaftsrechtliche Mitgliedsrechte neu regeln. Die im Restrukturierungsplan getroffenen Maßnahmen sollen für den Fall, dass es doch noch zu einer Insolvenz kommt, insolvenzfest sein, wenn sie gerichtlich bestätigt wurden. Anfechtungs- und Haftungsrisiken sollen für die Gläubiger nicht bestehen.

Eingriff in Vertragsverhältnisse

Bemerkenswert ist, dass der Restrukturierungsplan zu Lasten der Gläubiger in bestehende Vertragsverhältnisse eingreifen darf (§ 4 Abs. 2 StaRUG). Dies betrifft sowohl die vertraglichen Nebenabreden einer Forderung als auch die noch vom Unternehmen in der Krise geschuldeten Forderungen (§ 5 Abs. 2 StaRUG).

Außerdem können auch die Gläubigerrechte gegen Tochterunternehmen des Unternehmens in der Krise, welche für Verbindlichkeiten des Unternehmens Sicherheiten gestellt hatten (gruppeninterne Drittsicherheiten) im Restrukturierungsplan abgeschwächt werden, wenn die Gläubiger dafür angemessen entschädigt werden.

Arbeitnehmerrechte bleiben unangetastet

Arbeitnehmerrechte müssen dagegen unverändert bleiben (§ 6 StaRUG). Damit entfallen die insolvenzrechtlichen Vorteile, insbesondere des Insolvenzgeldes und der Deckelung von Abfindungen. In der Praxis wird man daher Vergleichsrechnungen aufstellen, ob die eingesparten Verfahrenskosten diesen Nachteil aufwiegen.

Beschränkung auf bestimmte Gläubigergruppen

Weiterhin müssen nicht alle Verbindlichkeiten des sanierungsbedürftigen Unternehmens im Plan geregelt werden. So darf sich der Plan auch auf Finanzverbindlichkeiten beschränken, wenn dies sachgerecht ist (§ 10 StaRUG). Das ist für Unternehmen interessant, die ein funktionierendes Geschäftsmodell bei drückenden Altschulden verfolgen.

Verfahren ähnlich dem Insolvenzplan

Der Plan wird allen Betroffenen zur Abstimmung vorgelegt. Nach § 27 Abs. 1 StaRUG genügt die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Gläubiger in jeder Gruppe. Nach § 28 StaRUG kann zudem die Zustimmung einzelner Gruppen fingiert werden. Beide Regelungen weisen Ähnlichkeiten zur Zustimmung beim Insolvenzplan auf.

Die Besonderheit des Restrukturierungsplans ist seine modulare Ausgestaltung – jeder Schuldner kann eine für sein Unternehmen passende Lösung wählen. Je mehr Eingriffe in Rechte Dritter vorgenommen werden, desto mehr ist jedoch das Gericht zu beteiligen. Insbesondere ist bei Mehrheitsentscheidungen zulasten von Vertragspartnern immer eine gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans erforderlich (§§ 49ff StaRUG), ebenso wenn der Plan gegenüber Gläubigern wirken soll, die ihm nicht zugestimmt haben (§§ 64ff StaRUG).

Einführung von Restrukturierungsgerichten

Die Gerichtszuständigkeit wird bei einem Amtsgericht als „Restrukturierungsgericht“ pro OLG-Bezirk konzentriert. Dadurch ist eine höhere Professionalisierung der Gerichte



te zu erwarten. In der Anfangszeit können die drohende Insolvenzwelle und das noch neue, unerprobte Verfahren für viele Unsicherheiten sorgen. Hier könnte es dazu kommen, dass Richter verstärkt Sachverständige mit Gutachten betrauen, um eine eigene Haftung für die erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen zu vermeiden. Langfristig ist eine starke Rolle der Gerichte, insbesondere der neuen Spezialabteilungen, jedoch uneingeschränkt zu begrüßen.

Der neue Restrukturierungsbeauftragte

Große Bedeutung wird künftig der „Restrukturierungsbeauftragte“ einnehmen, der zwischen den Beteiligten moderieren soll. Aber auch hier besteht noch Diskussionsbedarf. Soll wirklich der ursprünglich an der Seite des Unternehmens stehende Sanierungsberater zum gerichtlich bestätigten Restrukturierungsbeauftragten „aufsteigen“ und in einer späteren Insolvenz sogar der Insolvenzverwalter werden können? Diese Durchlässigkeit begünstigt der Referentenentwurf und wird dafür von vielen kritisiert, weil Interessenskonflikte kaum zu vermeiden wären.

Stärkere Bindung der Eigenverwaltung an dessen Zweck und Gläubigerinteressen

Der Referentenentwurf geht über die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie hinaus. Es sollen insbesondere propagierte Mängel im Eigenverwaltungsverfahren beseitigt werden. Einerseits steigen die Anforderungen an Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (§ 270a-NEU bis § 270c-NEU): Zukünftig müssen nicht nur mehr und insgesamt detailliertere Unterlagen vorgelegt werden, sondern das Insolvenzgericht kann die Eigenverwaltung auch leichter ablehnen. Andererseits soll künftig nur noch in gut vorbereiteten Verfahren auf die Bestellung eines Insolvenzverwalters verzichtet werden.

Neues Damoklesschwert für Geschäftsleiter und Aufsichtsräte

Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane von Unternehmen können schon jetzt in der fortgeschrittenen Krise ihres Unternehmens persönlich haften. Nun droht ihnen aber

noch zusätzliches Ungemach. Nach dem Gesetzentwurf müssen Geschäftsleiter Mechanismen in ihren Unternehmen installieren, um Krisen frühzeitig zu erkennen und müssen im Krisenfall sofort Gegenmaßnahmen inklusive der Beratung mit den Aufsichtsorganen einleiten (§ 1 StaRUG). Fehlt es an diesen Mechanismen und Reaktionen, verletzen die Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane ihre Pflichten und haften dem Unternehmen persönlich.

Sobald ein Unternehmen drohend zahlungsunfähig wird, müssen die Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane die Interessen der Gläubigersamtheit vorrangig in ihrem Tun berücksichtigen (§ 2 StaRUG). Der Gesetzgeber fordert hier von der Geschäftsführung ein Umdenken ähnlich wie im Eigenverwaltungsverfahren: Der Schuldner muss sogar vorrangig die „Brille der Gläubiger aufhaben“. Nachdem diese Pflicht und bei Verletzung die persönliche Haftung nun aber zeitlich weit ausgedehnt werden auf die drohende Zahlungsunfähigkeit, dürfte dies zu erheblichen Unsicherheiten für Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane führen.

Mehr Sicherheit bei der Überschuldungsprüfung

Daneben greift der Referentenentwurf die Unsicherheiten der Abgrenzung auf, ob aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) „nur“ ein Antragsrecht besteht, oder dies nicht zwangsläufig zu einer Antragspflicht aufgrund Überschuldung führen muss. Die Überschuldungsprüfung (§ 19 InsO) soll rechtsicherer bestimmbar werden, indem der Prognosezeitraum für die Fortbestehensprognose auf 12 Monate verkürzt wird. Bei der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit wird hingegen zukünftig auf einen Zeitraum von 24 Monaten abgestellt werden. Weiterhin soll die maximale Karenzfrist für die Antragspflicht bei Überschuldung von drei auf sechs Wochen erhöht werden, damit Sanierungsvorhaben länger vorbereitet werden können.

Analyse

Der Referentenentwurf stellt den tiefgreifendsten Eingriff in das Sanierungsrecht seit Einführung der InsO im Jahre 1999 mit wichtigen Neuerungen dar und geht in



Teilen sogar über die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie hinaus. Es dürfte daher zu den spannendsten Fragen des Referentenentwurfs gehören, welche Spielräume diese Instrumente erlauben. Sollen z.B. bei Eingriffen in Verträge nur Fälligkeitszeitpunkte erfasst sein oder auch Kündigungsrechte, Schadenersatzpflichten bei Vertragsende etc. und wie wird der Entfall von Drittsicherheiten angemessen entschädigt? Hier dürfte es großen Beratungsbedarf durch Rechtsanwälte und Gutachter geben.

In Zukunft können auch vorinsolvenzlich Blockadesituationen aufgelöst werden. Allerdings wird das Verfahren nicht ganz ohne gerichtliche Beteiligung auskommen, da viele wichtige Wirkungen an die gerichtliche Bestätigung geknüpft sind.

In der Praxis stößt der Entwurf überwiegend auf Zustimmung. Teilweise wird bemängelt, das neue Verfahren hätte noch früher ansetzen müssen – dies hätte aufgrund der Eingriffsbefugnisse in Rechte der Gläubiger auch bedenklich sein können. Andere kritisieren, die ohnehin schon hohen Anforderungen an Geschäftsleiter und deren Haftungsrisiken dürften nicht überstrapaziert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Eigenverwaltung entsprechen weitgehend der ohnehin gelebten Praxis gut vorbereiteter Eigenverwaltungsanträge in Großverfahren. Die geplanten Änderungen zur Insolvenzantragspflicht werden die bestehenden Konkurrenzprobleme nicht wirklich beseitigen.

Ausblick

Das Bundesjustizministerium betont, dass der Referentenentwurf noch nicht mit der Bundesregierung abgestimmt ist. Den Verbänden wurde eine äußerst kurze Stellungnahmefrist bis zum 2. Oktober 2020 eingeräumt – gerade einmal zwei Wochen. Dennoch soll das Gesetzgebungsverfahren zügig umgesetzt werden, damit die Änderungen bereits zum Januar 2021 in Kraft treten können. Erkennbar verfolgt das Ministerium damit die Absicht, den Unternehmen, die sich aktuell auf die Aussetzung der Antragspflicht aufgrund von Überschuldung

berufen, rechtzeitig zum Ende der Aussetzung am 31. Dezember 2020 ein hilfreiches Rettungsinstrumentarium an die Hand zu geben.

Wir begleiten den weiteren Gesetzgebungsprozess und werden zu Einzelaspekten des Entwurfs vertieft berichten.

Ihr GSK-Restrukturierungsteam.

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)
andreas.dimmling@gsk.de

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator
raoul.kreide@gsk.de

Sandra Krepler, LL.M. (Trinity College Dublin)

Rechtsanwältin
sandra.krepler@gsk.de

Jana Wollenzin

Rechtsanwältin
jana.wollenzin@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM